

## Übungsaufgabe Finanzierungseinflüsse Musterlösung

### 1. Auswirkungen der Finanzierungsgeschäfte bei zutreffender Verbuchung

	Jahres- überschuss	Steuerbilanz- gewinn	Einkünfte aus Gewerbe- betrieb	Gewerbe- ertrag (nach Freibetrag)
Vorläufige Werte ohne Berücksichtigung der Sachverhalte 1. bis 4.	240.000,00	260.000,00	265.000,00	270.000,00
1. Das Disagio (Differenz zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsbetrag eines Darlehens) kann handelsrechtlich gem. § 250 Abs. 3 HGB als Zinsaufwand verbucht oder aktiviert und über die Darlehensdauer abgeschrieben werden. In der Musterlösung wurde die sofortige Aufwandsverbuchung gewählt. In der Steuerbilanz besteht gem. § 5 Abs. 5 EStG eine Aktivierungspflicht. Der aktivierte Betrag iHv. € 20.000 wird über die Darlehenslaufzeit abgeschrieben (€ 20.000/5 Jahre * 6 Monate).	-20.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
Die geleistete Zinszahlung für das 3. Quartal wird als Zinsaufwand erfasst (€ 500.000 * 6,5% * 1/4 = € 8.125,00).	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00
Die ausstehende Zinszahlung für das 4. Quartal muss aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Handels- und Steuerbilanz im Rahmen einer antizipativen Rechnungsabgrenzung als Zinsaufwand und als Verbindlichkeit erfasst werden (€ 500.000 * 6,5% * 1/4 = € 8.125,00).	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00
2. Die aufgrund des Darlehensvertrages gezahlten Zinsen werden handels- und steuerbilanziell in der GuV der OHG als Zinsaufwand erfasst. Da die Zinszahlung an den Gesellschafter erfolgt, liegen in gleicher Höhe Sonderbetriebseinnahmen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG vor, die dazu führen, dass die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit auch die Ausgangsgröße der Gewerbesteuer nicht vermindert werden.	-50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00
3. Die Zinszahlung an eine Nichtgesellschafterin werden handels- und steuerbilanziell als Zinsaufwand gebucht und nicht als Sonderbetriebseinnahme berücksichtigt. Die Tilgung ist erfolgsneutral mit der Verbindlichkeit zu verrechnen.	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
4. Die erhaltenen Zinszahlungen sind als Zinsertrag zu erfassen, die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird aufgrund der Anrechnungsmöglichkeit auf die Einkommensteuer der Gesellschafter erfolgsneutral als Entnahme erfasst.	25.000,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00
5. Die errechnete Gewerbesteuer (vgl. unten) ist als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Handels- und Steuerbilanz (§ 249 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG) zu erfassen. Es erfolgt eine außerbilanzielle Hinzurechnung gem. § 4 Abs. 5b EStG.	-40.430,25	-40.430,25	0,00	0,00
	<u>118.319,75</u>	<u>156.319,75</u>	<u>251.750,00</u>	<u>256.750,00</u>
<b>Prüfung einer möglichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG</b>				
Minderung der Ausgangsgröße durch Zinsen				-38.250,00
Freibetrag (max. € 200.000,00)				38.250,00
Hinzurechnungsbetrag				0,00
				<u>256.750,00</u>
abgerundeter Gewerbeertrag				256.700,00
Gewerbesteuermessbetrag				8.984,50
Gewerbesteuer (Hebesatz: 450%)				40.430,25
<b>Steuerliche Gewinnverteilung der OHG</b>				
Steuerlicher Gesamtgewinn				251.750,00
SBE Werner				50.000,00
Restgewinnquote Werner				100.875,00
Restgewinnquote Rolf				100.875,00

### 2. Ermittlung der Abschlusszahlungen zur Einkommensteuer

a) Werner Brösel			
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), OHG inkl. SBE			150.875,00
übrige nicht gewerbliche Einkünfte			20.000,00
<b>Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte</b>			<u>170.875,00</u>
Sonderausgaben			5.000,00
<b>Einkommen = zu versteuerndes Einkommen</b>			165.875,00
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2020)			60.703,00
<b>Anrechnung der Gewerbesteuer aus der OHG gem. § 35 EStG</b>			
Anrechnungsvolumen (50% * (Gewerbesteuermessbetrag * 4,0))	17.969,00	/.	17.969,00
Anrechnungshöchstbetrag (€ 150.875,00 / € 170.875,00 * € 60.703,00)	53.598,04		
<b>Anrechnung der Kapitalertragsteuer aus der OHG gem. § 36 EStG</b>			
Kapitalertragsteuer aus Zinserträgen der OHG	6.250,00		
hiervon entfallen auf Werner 50%	3.125,00	/.	3.125,00
<b>Abschlusszahlung zur Einkommensteuer</b>			<u>39.609,00</u>

b) Eheleute Röhricht

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG), OHG		100.875,00	
übrige nicht gewerbliche Einkünfte		<u>50.000,00</u>	
<b>Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte</b>		<b><u>150.875,00</u></b>	
Sonderausgaben		7.500,00	
<b>Einkommen = zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>143.375,00</b>	
<b>hälftiges zu versteuerndes Einkommen</b>		<b>71.687,50</b>	
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG, verdoppelt (Tarif 2020)		42.290,00	
<b>Anrechnung der Gewerbesteuer aus der OHG gem. § 35 EStG</b>			
Anrechnungsvolumen (50% * (Gewerbesteuermessbetrag * 4,0))	17.969,00	/.	17.969,00
Anrechnungshöchstbetrag (€ 100.875,00 / € 150.875,00 * € 42.290,00)	28.275,09		
<b>Anrechnung der Kapitalertragsteuer aus der OHG gem. § 36 EStG</b>			
Kapitalertragsteuer aus Zinserträgen der OHG	6.250,00		
hiervon entfallen auf Rolf 50%	3.125,00	/.	3.125,00
<b>Abschlusszahlung zur Einkommensteuer</b>		<b><u>21.196,00</u></b>	

3. Alternativberechnung für eine GmbH

a) Auswirkungen der Finanzierungsgeschäfte bei zutreffender Verbuchung

	Jahres- überschuss	Steuerbilanz- gewinn	zu versteuerndes Einkommen	Gewerbe- ertrag
Vorläufige Werte ohne Berücksichtigung der Sachverhalte 1. bis 4.	240.000,00	260.000,00	265.000,00	270.000,00
1. Das Disagio (Differenz zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsbetrag eines Darlehens) kann handelsrechtlich gem. § 250 Abs. 3 HGB als Zinsaufwand verbucht oder aktiviert und über die Darlehensdauer abgeschrieben werden. In der Musterlösung wurde die sofortige Aufwandsverbuchung gewählt. In der Steuerbilanz besteht gem. § 5 Abs. 5 EStG eine Aktivierungspflicht. Der aktivierte Betrag iHv. € 20.000 wird über die Darlehenslaufzeit abgeschrieben (€ 20.000/5 Jahre * 6 Monate).	-20.000,00	-2.000,00	-2.000,00	-2.000,00
Die geleistete Zinszahlung für das 3. Quartal wird als Zinsaufwand erfasst (€ 500.000 * 6,5% * 1/4 = € 8.125,00).	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00
Die ausstehende Zinszahlung für das 4. Quartal muss aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Handels- und Steuerbilanz im Rahmen einer antizipativen Rechnungsabgrenzung als Zinsaufwand und als Verbindlichkeit erfasst werden (€ 500.000 * 6,5% * 1/4 = € 8.125,00).	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00	-8.125,00
2. Die aufgrund des Darlehensvertrages gezahlten Zinsen werden handels- und steuerbilanziell in der GuV der GmbH als Zinsaufwand erfasst. Eine Korrektur als Sonderbetriebseinnahme findet nicht statt. Die GmbH hält auf die Zinsen KapESt ein (25% * € 50.000,00 = € 12.500,00)	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
3. Die aufgrund des Darlehensvertrages gezahlten Zinsen werden handels- und steuerbilanziell in der GuV der GmbH als Zinsaufwand erfasst. Die Tilgung ist	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00	-20.000,00
4. Die erhaltenen Zinszahlungen sind als Zinsertrag zu erfassen, die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird als Steueraufwand (€ 6.250,00; "Steuern vom Einkommen und Ertrag") erfasst, außerbilanziell aber nach § 10 Nr. 2 KStG (Personensteuer) hinzugerechnet.	18.750,00	18.750,00	25.000,00	25.000,00
5. Die errechnete Gewerbesteuer (vgl. unten) ist als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Handels- und Steuerbilanz (§ 249 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG) zu erfassen. Es erfolgt eine außerbilanzielle Hinzurechnung gem. § 4 Abs. 5b EStG, § 8 Abs. 1 KStG.	-32.555,25	-32.555,25	0,00	0,00
6. Die errechnete Körperschaftsteuer (vgl. unten) ist als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Handels- und Steuerbilanz (§ 249 Abs. 1 HGB, § 5 Abs. 1 EStG, § 8 Abs. 1 KStG) zu erfassen. Es erfolgt eine außerbilanzielle Hinzurechnung gem. § 10 Nr.	-30.262,50	-30.262,50	0,00	0,00
	<u>89.682,25</u>	<u>127.682,25</u>	<u>201.750,00</u>	<u>206.750,00</u>
<b>Prüfung einer möglichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG</b>				
Minderung der Ausgangsgröße durch Zinsen			-88.250,00	
Freibetrag (max. € 200.000,00)			88.250,00	
Hinzurechnungsbetrag			0,00	
			<u>206.750,00</u>	
abgerundeter Gewbeertrag			206.700,00	
Gewerbesteuermessbetrag			7.234,50	
Gewerbesteuer			32.555,25	
Körperschaftsteuer (15%*zvE)		30.262,50		

## b) Ermittlung der Abschlusszahlungen zur Einkommensteuer

aa) Werner Brösel

Einkünfte aus Kapitalvermögen (kein Sparerpauschbetrag gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG)	50.000,00 (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b) EStG)
übrige Einkünfte	<u>20.000,00</u>
<b>Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b><u>70.000,00</u></b>
Sonderausgaben	5.000,00
<b>Einkommen = zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>65.000,00</b>
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 4 EStG (Tarif 2020)	18.336,00
<b>Anrechnung der Kapitalertragsteuer aus der Zinszahlung durch GmbH gem. § 36 EStG</b>	<b>12.500,00</b>
<b>Abschlusszahlung zur Einkommensteuer</b>	<b><u>5.836,00</u></b>

bb) Eheleute Röhricht

übrige Einkünfte	<u>50.000,00</u>	
<b>Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b><u>50.000,00</u></b>	
Sonderausgaben	7.500,00	
<b>Einkommen = zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>42.500,00</b>	
<b>hälftiges zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>21.250,00</b>	
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 3 EStG, verdoppelt (Tarif 2020)	z= 0,6718	5.356,00
<b>Abschlusszahlung zur Einkommensteuer</b>		<b><u>5.356,00</u></b>